



**Bericht
des Rechnungsprüfungsamtes
des Kreises Mettmann**

**über die Prüfung des
Gesamtabschlusses
der Stadt Erkrath**

zum 31.12.2018

in der Fassung vom 20.02.2020

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	II
A.	PRÜFAUFTRAG	3
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	3
C.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
C.1	Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze	5
C.2	Bestandteile und Anlagen des Gesamtabschlusses	5
C.3	Allgemeine Grundsätze	6
D.	PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG	8
D.1	Lage des Konzerns	8
D.2	Chancen und Risiken	11
D.3	Festgestellte Mängel in den Einzelabschlüssen 2018	11
D.4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
D.5	Konsolidierungskreis	13
D.6	Vollkonsolidierung	14
D.6.1	Kapitalkonsolidierung	15
D.6.2	Schuldenkonsolidierung	20
D.6.3	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	24
D.7	Kapitalflussrechnung	29
D.8	Gesamtanhang	30
D.9	Gesamtverbindlichkeitspiegel	31
D.10	Gesamtlagebericht	31
E.	FAZIT	32
F.	UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK	33
G.	ANLAGEN	34

 Der Bericht ist ein PDF-Dokument. Er kann auf elektronischem Wege versandt werden.
Tel. 02104 99 1369
Mail: 14@kreis-mettmann.de.

Abkürzungsverzeichnis

AB	Anfangsbestand
AbE	Städtischer Abwasserbetrieb der Stadt Erkrath
AFA	Absetzung für Abnutzung
AO	Abgabenordnung
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BMF	Bundesfinanzministerium
DRS 2	Deutscher Rechnungslegungs-Standard Nr. 2
EGH	Entwicklungsgesellschaft Hochdahl
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung NRW
GA	Gesamtabschluss
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung NRW
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBs	Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
ka	kreisangehörig
KB	Kommunalbilanz
KrO	Kreisordnung
lfd.	laufend
lt.	laut
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFWG	Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW
NRW	Nordrhein-Westfalen
rd.	rund
RdErl.	Runderlass
RST	Rückstellungen
RVK	Rheinische Versorgungskasse
SWE	Stadtwerke Erkrath GmbH
VBL	Verbindlichkeiten
VERPA	Vereinigung der Rechnungsprüfer e.V.
WP	Wirtschaftsprüfer

A. PRÜFAUFTRAG

Zum 01.01.2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten. Gemäß Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) mit Datum vom 15.02.2019 zur Anwendung der Vorschriften für die Haushaltsplanung 2019 sowie den Einzel- und Gesamtabschlüssen zum 31.12.2018 finden die neuen Regelungen erstmals auf den eventuell zum 31.12.2019 zu erstellenden Gesamtabschluss Anwendung.

Abweichend davon sind die neuen Vorschriften, die sich auf das Verfahren und das Vorgehen bei der Prüfung beziehen, seit dem 01.01.2019 in Kraft und sind daher auch auf die Prüfung des Abschlusses 2018 anzuwenden.

Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr gem. § 116 Abs.1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Er besteht aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Daneben ist der Beteiligungsbericht jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortgeschrieben dem Gesamtabschluss beizufügen.

Der Gesamtabschluss ist nach § 116 Abs. 9 i.V.m § 59 Abs. 3 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung ergibt.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Der Gesamtabschluss ist gem. §102 Abs. 11 i.V.m. Abs.1 vor der der Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen. Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Erkrath wird aufgrund einer Kooperationsvereinbarung seit dem 15.07.2016 durch das Prüfungsamt des Kreises Mettmann wahrgenommen. Gem. § 102 Abs. 2 S. 2 können Gemeinden ohne eigene Rechnungsprüfung sich für die Durchführung der Gesamtabschlussprüfung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2018 bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Gesamtlagebericht in der Fassung vom 20.02.2020 und dem Beteiligungsbericht 2018, wurde unter Beachtung der §§ 116, 117 GO NRW geprüft.

Geprüft wurde auch, ob die handelsgesetzlichen Bestimmungen zur Vollkonsolidierung eingehalten wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben der Buchführung, Übersicht der festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Gesamtabschluss, Gesamt-

anlagenspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Kapitalflussrechnung sowie Gesamtlagebericht überwiegend auf Basis der bewussten Auswahl von Stichproben beurteilt.

Prüfungsrelevant waren auch die im Gesamtlagebericht dargestellten wesentlichen Einschätzungen zum Gesamtkonzern Stadt Erkrath, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Die Prüfungshandlungen wurden auf die Bereiche der Vollkonsolidierung (Kapital- und Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung) festgelegt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der ordnungsmäßigen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage und stellt die zukünftigen Entwicklungen zutreffend dar.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung ist der Gesamtabchluss nach §§ 116, 117 GO NRW (Fassung 2018) sowie §§ 49 – 52 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW, Fassung 2018).

Der Gesamtabchluss wird aus den Einzelabschlüssen der gemeindlichen einzubeziehenden Betriebe und dem Abschluss der Stadt Erkrath aufgestellt.

Folgende Bereiche wurden überprüft:

- der Konsolidierungskreis zur Vollkonsolidierung
- die Anwendung der Konsolidierungsmethoden
- die Gesamtbilanz
- die Gesamtergebnisrechnung
- der Gesamtanhang
- der Gesamtlagebericht
- der Beteiligungsbericht.

Die Prüfung erfolgte im Hinblick auf die

- Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften (insb. GO NRW, GemHVO und HGB),
- Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften,
- Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung.

Art und Umfang der Prüfung basierten auf einem risikoorientierten Prüfansatz.

Prüfungsschwerpunkt war die Umsetzung der Konsolidierung, die Ableitung des Summenabschlusses aus den Einzelabschlüssen nach Überleitung zum NKF, Umgang mit stillen Reserven, Behandlung von Unterschiedsbeträgen bei der Vollkonsolidierung und Anwendung der Konsolidierungsmethoden und Buchführung.

Die Prüfung wurde so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Erkrath

als Konzern wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Prüfung erkannt werden. Der Gesamtabschluss 2018 ist von der Stadt Erkrath in Eigenregie erstellt worden.

Die Töchter, die voll zu konsolidieren sind, haben jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von den jeweiligen Wirtschaftsprüfern erhalten.

Der Jahresabschluss 2018 wurde von der Kämmererei der Stadt Erkrath aufgestellt und durch das Prüfungsamt des Kreises Mettmann geprüft. Es wurde ebenfalls ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

C.1 Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeitsgrenze ist die Grenze anhand derer die Prüfung entscheidet, welche Bereiche in welchem Umfang zu prüfen sind und welche Mängel noch akzeptiert werden können, ohne den Bestätigungsvermerk einschränken oder versagen zu müssen.

Stand: 14.10.2019		hiervon 0,5 %
Gesamt-Bilanzsumme	401.643.427,53 €	2.008.217,14 €
Ordentliche Erträge	166.509.254,34 €	832.546,27 €
Ordentliche Aufwendungen	168.867.549,30 €	844.337,75 €
Mittelwert		1.228.367,05 €
Wesentlichkeitsgrenze		1.228.367,05 €

Es wurden keine weiteren Vergleichsgrößen herangezogen. Die Bereiche der Konsolidierung wurden überprüft.

Die Prüfungen wurden in der Zeit vom 20.01.2020 bis 20.02.2020 durchgeführt. Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in Arbeitspapieren dokumentiert und werden im Gesamtbericht transparent gemacht.

Die Prüfungskoordination oblag **Herrn Termin**, die Prüfung wurde von **Frau van Hueth** unterstützt.

C.2 Bestandteile und Anlagen des Gesamtabschlusses

Der Gesamtabschluss der Stadt Erkrath besteht gemäß § 116 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 1 GemHVO NRW aus

- der Gesamtergebnisrechnung (§ 116 GO NRW, §§ 49, 38 und 2 GemHVO NRW),
- der Gesamtbilanz (§ 116 GO NRW, §§ 49 und 41 GemHVO NRW) und
- dem Gesamtanhang (§ 116 GO NRW, §§ 49 und 51 GemHVO NRW).

Ergänzt wird er gemäß § 116 Abs.1 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW um

- einen Gesamtlagebericht (§ 116 GO NRW, § 51 GemHVO NRW) und
- einen Beteiligungsbericht (§ 117 GO NRW, § 52 GemHVO NRW).

Die Gesamtergebnisrechnung und die Gesamtbilanz wurden im Zuge der Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 im Detail geprüft.

Der Gesamtanhang wurde auf Vollständigkeit geprüft. Alle pflichtigen Bestandteile sind vorhanden. Die Gesamtkapitalflussrechnung und der Gesamtverbindlichkeitspiegel sind dem Anhang beigelegt.

Nach § 49 Abs. 2 GemHVO NRW sind dem Gesamtabchluss ein Gesamtlagebericht (§ 51 Abs. 1 GemHVO NRW) und ein Beteiligungsbericht (§ 117 GO NRW) beizufügen.

Gesamtlagebericht und Beteiligungsbericht sind dem Gesamtabchluss 2018 beigefügt.

Gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Betätigungen, unabhängig davon, ob selbstständige Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses angehören, zu erläutern. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabchluss beizufügen.

Gemäß § 52 GemHVO NRW sind gesondert anzugeben und zu erläutern:

1. die Ziele der Beteiligung,
2. die Erfüllung des öffentlichen Zweckes,
3. die Beteiligungsverhältnisse,
4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der
5. letzten drei Abschlussstichtage,
6. die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
7. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
8. die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
9. der Personalbestand jeder Beteiligung.

Im Beteiligungsbericht der Stadt Erkrath sind die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Beteiligungen in einer Zeitreihe abzubilden, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst. Die Darstellung kann bei den Bilanzen auf § 266 Abs. 2 und 3 HGB und bei den Gewinn- und Verlustrechnungen auf § 276 HGB beschränkt werden. Dem Bericht ist eine Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Beteiligung in Prozent beizufügen.

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 wurde dem Gesamtabchluss 2018 der Stadt Erkrath beigefügt. Der Bericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

C.3 Allgemeine Grundsätze

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) vorzunehmen. Handelsrechtlich haben sich aber zum privatrechtlichen Konzernabschluss noch die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) entwickelt. Sie ergänzen in diesem Sinne die für den Gesamtabchluss einschlägigen Vorschriften und sind auch beim gemeindlichen Gesamtabchluss zu beachten.

Bei der Anwendung des HGB sind gemäß § 50 Abs.1 GemHVO die §§ 300 bis 309 HGB und §§ 50 Abs. 2, 311, 312 HGB zu berücksichtigen.

Die Grundsätze sollen im Rahmen des Gesamtabchlusses gewährleisten, dass die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der einbezogenen Betriebe unter Anwendung der maßgeblichen Einheitstheorie erfolgt und der Gesamtabchluss ein Bild über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermittelt, als wäre die Kernverwaltung der Gemeinde zusammen mit den einbezogenen Betrieben eine Einheit.

Gemäß § 116 Abs.1 GO NRW ist der Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der 31.12. eines jeden Haushaltsjahres. Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Bilanzstichtage sind die Jahresabschlüsse der nach § 50 GemHVO voll zu konsolidierenden Töchter ebenfalls zum 31.12. maßgeblich.

Die Einheitlichkeit des Ausweises schreibt vor, die Einzelabschlüsse der Tochterorganisationen, die voll zu konsolidieren sind, nach § 49 Abs. 3 GemHVO zu gliedern. Damit erfolgte auch die Umgliederung der Handelsbilanz der Töchter in die Kommunalbilanz.

Gesamtbilanz

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW sind auf den Gesamtabchluss die §§ 32 bis 38, 41 bis 43 und 47 GemHVO NRW entsprechend anzuwenden.

Bei der Darstellung der Bilanzpositionen wurde von der in § 41 Abs. 5 Satz 3 GemHVO NRW gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass Posten entfallen können die keinen Betrag ausweisen.

Bei der Übernahme der Bilanzpositionen der zu konsolidierenden Unternehmen wurde das unter Nummer 1.7.1 – Positionenrahmen für den NKF-Gesamtabchluss (Anlage 26 Teil A) vorgegebene Muster zugrunde gelegt.

Gesamtergebnisrechnung

Nummer 1.7.3 des Runderlasses des Innenministeriums stellt das Muster zur Gesamtergebnisrechnung (Anlage 28) dar. Mit diesem Muster wird die Forderung umgesetzt, dass die Gesamtergebnisrechnung entsprechend der Ergebnisrechnung im Jahresabschluss der Gemeinde zu gliedern ist.

Die vorgelegte Gesamtergebnisrechnung der Stadt Erkrath zum 31.12.2018 entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

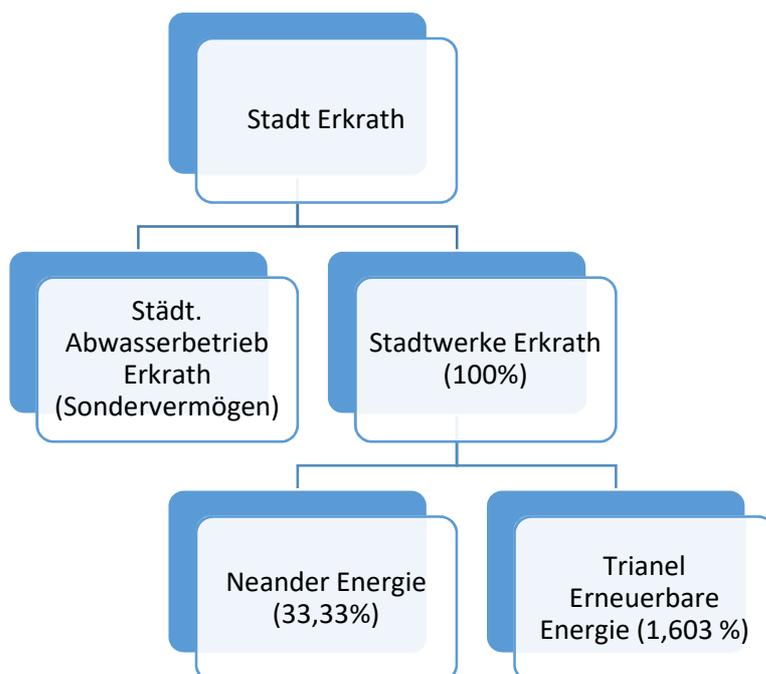
Im Teil B der Anlage 26 wird der Positionenrahmen zur Gesamtergebnisrechnung festgelegt. Daraus ergibt sich, in welche Positionen der Gesamtergebnisrechnung die Gewinn- und Verlustrechnungspositionen der zu konsolidierenden Unternehmen eingehen sollen.

Auch der Einheitlichkeit des Ansatzes, der Bewertung und der Währung muss bei der Erstellung des Gesamtabchlusses Rechnung getragen werden.

D. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

D.1 Lage des Konzerns

Der Konzern Stadt Erkrath beinhaltet die Tochterunternehmen Stadtwerke Erkrath GmbH und Städtischer Abwasserbetrieb Erkrath (Sondervermögen), die im Gesamtabschluss der Vollkonsolidierung unterliegen.



Die Stadtwerke Erkrath sind für die Belieferung bzw. Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme, Telekommunikation, deren Durchführung und zugehörige Dienstleistungen sowie für den Betrieb des Neanderbades zuständig.

Die Stadtwerke Erkrath hält Anteile an der Neander Energie und an Trianel Erneuerbare Energien. Geschäftsführer der Tochtergesellschaft Stadtwerke war im Berichtsjahr 2018 Herr Gregor Jeken. Neben dem Bürgermeister und den Ratsmitgliedern sind auch Arbeitnehmervertreter der Stadtwerke Mitglieder im Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Mitglieder des Rates vertreten.

Der Abwasserbetrieb Erkrath hat die Aufgabe in der Stadt Erkrath, anfallendes Abwasser schadlos zu beseitigen.

Für den Abwasserbetrieb Erkrath war im Berichtsjahr Herr Heinz-Peter Heffungs alleiniger Betriebsleiter. Betriebsleiter des Betriebes ist seit dem 01.02.2019 Herr Karsten Ditscheid. Bis zum 31.01.2019 war Herr Heinz-Peter Heffungs zum Betriebsleiter bestellt. Der Abwasserbetrieb wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO NRW geführt. Für die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gelten nach § 114 GO NRW die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung.

Organe des Eigenbetriebes sind neben dem Bürgermeister der Betriebsausschuss und Ratsmitglieder der Stadt Erkrath.

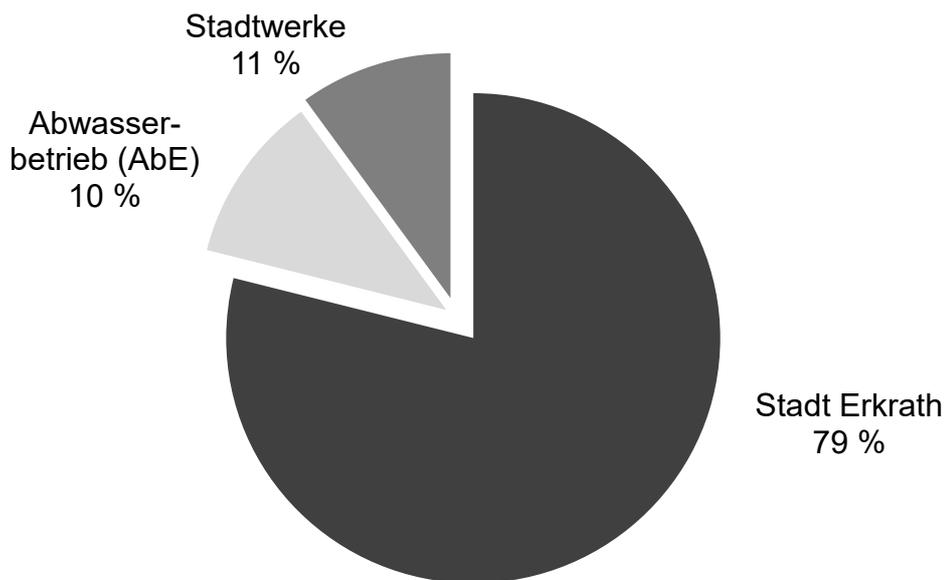
Somit werden die Interessen der Stadt Erkrath durch die Vertreter der Stadt in den entsprechenden Gremien der Tochterunternehmen verfolgt.

Die rechtlichen und gesellschaftsvertraglichen Grundlagen der Unternehmen sind sowohl im Beteiligungsbericht als Bestandteil des Gesamtabschlusses als auch in den Anlagen zu den Berichten zu den Jahresabschlüssen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften festgehalten.

Zur Vollkonsolidierung im Gesamtabschluss werden zunächst die Einzelbilanzen zu einer Summenbilanz (458.671.597,49 €) addiert.

Die folgende Abbildung zeigt die Zusammensetzung der Summenbilanz. Rund 21 % der Summenbilanz entfällt auf die voll zu konsolidierenden, verbundenen Unternehmen.

Abbildung 1: Summenbilanz 458.671.597,49 € -prozentuale Verteilung (vor der Konsolidierung)-



Stadt Erkrath:	362.092.916,00 €	→ 79,00 %
Stadtwerke:	50.719.295,04 €	→ 11,00 %
AbE:	45.859.386,45 €	→ 10,00 %

Nach der Vollkonsolidierung (vergl. D. 6 Vollkonsolidierung) ergibt sich für den Gesamtkonzern Stadt Erkrath zum 31.12.2018 eine Gesamtbilanzsumme in Höhe von 400.915.604,56 €.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Konzernbilanz von 2010 bis 2018.

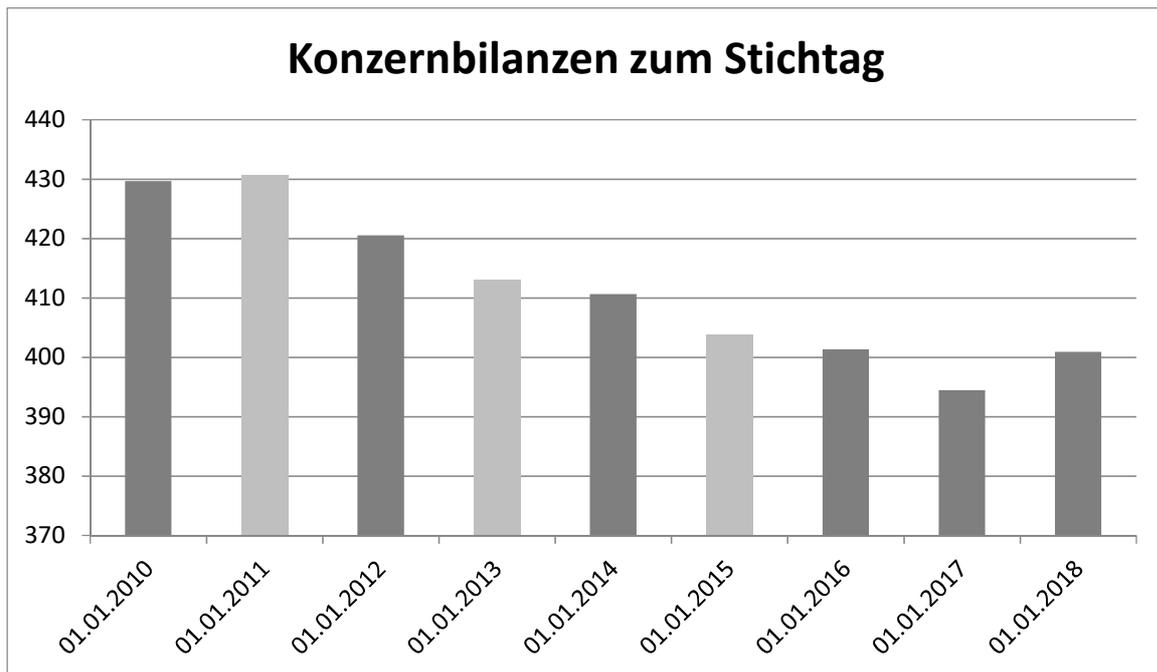
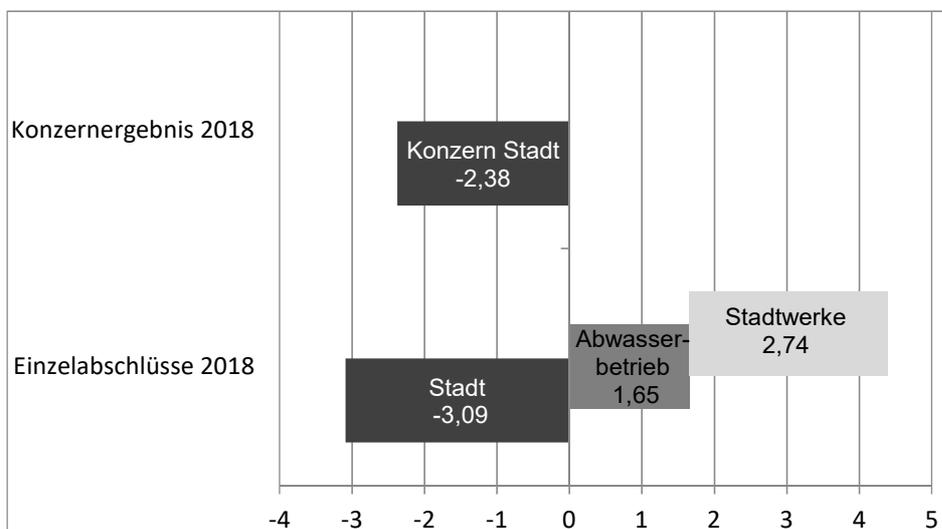


Abbildung 2: Entwicklung der Bilanzen 2010 bis 2018 der Stadt und 100%-igen Töchter (in Mio. €):

Die Bilanzsumme der Konzernbilanz zum 31.12.2018 beträgt 400.915.604,56 €. Der Konzern Stadt Erkrath hatte seit dem Gesamtabchluss zum 31.12.2012 einen kontinuierlichen Bilanzrückgang bis zur Abschlussbilanz zum 31.12.2017 zu verzeichnen. Zum 31.12.2018 ist erstmalig seit dem Abschluss zum 31.12.2012 ein leichtes Bilanzwachstum zu verzeichnen.

Der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Erkrath weist zum 31.12.2018 ein Jahresergebnis in Höhe von -2.375.061,37 € aus. In Abbildung 3 wird veranschaulicht, wie sich das Jahresergebnis des Konzerns zusammensetzt und wie sich die Jahresüberschüsse darstellen.

Abbildung 3: Darstellung der Jahresergebnisse (in Mio. €):



D.2 Chancen und Risiken

Durch das positive Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2017 der Stadt Erkrath wurde das Eigenkapital erstmalig erhöht. Mit Erreichen des positiven Jahresergebnisses konnte für das Jahr 2018 wieder eine Ausgleichsrücklage gebildet werden. Im Jahr 2018 konnte kein positives Ergebnis erzielt werden. Die Planung für die nächsten Jahre sieht für jedes Jahr ein Defizit vor. Die laufenden Großprojekte (wie z.B. Neubau Feuerwache, Feuerwehrgerätehaus, Soziale Stadt) tragen weiterhin Kostenrisiken in sich. Grundsätzlich steht die Stadt Erkrath mit ihrer Ertragslage im Vergleich zu anderen Städten jedoch relativ positiv da. Eine Verschlechterung ist nicht zu erwarten, allerdings auch keine große Steigerung, da aufgrund fehlender Gewerbeflächen eine beträchtliche Anzahl von Neuansiedlungen lukrativer Gewerbesteuerzahler unwahrscheinlich erscheint und die Gewerbesteuererträge den größten Teil der städtischen Erträge ausmachen.

Die Stadtwerke stellen sich den klassischen Risiken eines breit aufgestellten kommunalen Querverbundunternehmens. Der Anstieg der Beschaffungskosten im Berichtsjahr findet Niederschlag in den Tarifen ab 2019. Die Vorgabe der Preisobergrenzen kann für die Stadtwerke Erkrath GmbH, je nach Umsetzung, zu einem Nachteil in dem Marktsegment führen, jedoch auch eine Chance zu weiterer Kundenbindung darstellen. Das Unternehmen hat in 2017 durch die neue Sparte Telekommunikation seine Dienstleistungsorientierung untermauert und in 2018 sukzessive ausgebaut. Die immer noch niedrige Zinspolitik der EZB ist hier förderlich für die Investitionen in das neue Geschäftsfeld. Mit dem Betrieb von E-Ladesäulen für Elektrofahrzeuge hat sich die Stadtwerke gut für zukünftige Entwicklungen positioniert.

Beim Abwasserbetrieb nehmen tendenziell durch die leicht sinkende Zahl der Erkrather Gebührenpflichtigen der Wasserverbrauch und damit die Gebühreneinnahmen für die Kanalnutzung ab. Wegen der vorgesehenen innovativen Behandlungstechnik des Regenwassers wurde für eine Anlage ein Antrag auf Förderung bei der NRW.BANK gestellt und bewilligt. Im Mai 2018 formulierte die NRW.BANK den Rücknahmebescheid für die bewilligte Zuwendung; der Rat der Stadt wurde in seiner Sitzung am 17. Mai 2018 entsprechend informiert. Die Stadt Erkrath, AbE, hat inzwischen Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen diesen Bescheid eingereicht. Weiterhin führt die Stadt Erkrath bzw. der Abwasserbetrieb als Kläger einen Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht gegen das Land NRW vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz. Gegenstand und Anlass ist die Anfechtung der Festsetzungsbescheide, in den die Befreiung der Abwasserabgaben (anders als in den Vorjahren) dem Abwasserbetrieb versagt worden sind.

D.3 Festgestellte Mängel in den Einzelabschlüssen 2018

Stadt Erkrath

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Erkrath wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises geprüft. Folgende Feststellungen wurden getroffen und sind nicht so wesentlich, dass sie zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes führten. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Inventur / Inventar

Eine umfassende körperliche Inventur wurde letztmalig 2007 und seit 2012 nur für wenige Teilbereiche durchgeführt. Nach § 28 Absatz 1 Satz 3 GemHVO NRW ist eine Inventur nach 5 Jahren durchzuführen. Bis zum Stichtag 31.12.2018 ist keine gesamtheitliche körperliche Inventur erfolgt und eine aktuelle Inventurrichtlinie liegt nicht vor. Die Finanzbuchhaltung hat während der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 eine mehrjährige Inventurplanung im Rahmen eines rollierenden Systems erstellt und in die interne Abstimmung gegeben. Die Planung soll zukünftig eine ordnungsmäßige Inventur im Rahmen eines rollierenden Systems gewährleisten. Die Inventurplanung soll mit dem Jahresabschluss 2019 vorgelegt werden.

Forderungsspiegel

Gem. § 46 GemHVO NRW sind im Forderungsspiegel die Forderungen der Gemeinde anhand der entsprechenden Bilanzpositionen nachzuweisen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Ausweis der privatrechtlichen Forderungen sowie der Ausweis der öffentlich-rechtlichen Forderungen im Forderungsspiegel zum Stichtag 31.12.2017 nicht mit den Ausweisen der jeweiligen Forderungen zum 31.12.2017 in der Bilanz übereinstimmen. Dies ist nach Auskunft der Finanzverwaltung auf systembedingte Neuordnungen zurückzuführen, welche im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht genau aufgeschlüsselt werden konnten. Die Summe der Forderungsarten im Forderungsspiegel stimmt mit dem Bilanzausweis überein, da den erhöhten öffentlich-rechtlichen Forderungen geminderte privatrechtliche Forderungen gegenüberstehen. Der Ausweis der Forderungen für 2018 ist im Forderungsspiegel sowie in der Bilanz zum 31.12.2018 in gleicher Höhe korrekt.

Aktiviertete Eigenleistungen

Der fortgeschriebene Ansatz wurde nur im Produktbereich 16 veranschlagt. Es erfolgte keine maßnahmenbezogene Veranschlagung in den jeweiligen Produktbereichen. Die Planung der Ansätze war unter Berücksichtigung von §§ 1, 2, 4 und 38 GemHVO NRW vorzunehmen. Die Planansätze sind danach für jede Position einzeln vorzunehmen. Die pauschale Ermittlung von Planansätzen widerspricht den gesetzlichen Vorgaben im Abschlussjahr 2018. Weiterhin wird die Position aktivierte Eigenleistungen um 13.206,73 € zu hoch ausgewiesen, da es sich nach der Überprüfung der Leistungen um nicht aktivierbare Leistungen handelt.

Stadtwerke Erkrath

Der Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Erkrath wurde durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Feststellungen ergaben sich nicht.

Abwasserbetrieb Stadt Erkrath

Der Jahresabschluss 2018 des Abwasserbetriebes Erkrath wurde durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Es wurde eine Feststellung gemäß § 321 Abs.1 Satz 3 HGB getroffen. Es handelt sich hierbei um die quartalsweise schriftliche Zwischenberichtserstattung gem. § 20 EigVO an den Bürgermeister und den Betriebsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans.

Diese ist im Wirtschaftsjahr 2018 nicht an den Bürgermeister und ebenfalls nicht an den Betriebsausschuss erfolgt.

D.4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Buchführung, Rechnungslegung und das interne Kontrollsystem der Stadt Erkrath wurden durch das Prüfungsamt des Kreises im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 geprüft. Die Buchführung und Rechnungslegung erfolgt mittels der Finanzsoftware AB –Data Velbert.

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Erkrath erfolgte durch einen Wirtschaftsprüfer. Das Rechnungswesen der Stadtwerke wurde im Berichtsjahr über ein Rechenzentrum abgewickelt. Der Wirtschaftsprüfer hat in seinem Prüfbericht die ordnungsmäßige Buchführung und Rechnungslegung bestätigt. Die Prüfung des internen Kontrollsystems erfolgte im Rahmen der Beurteilung des Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie der Einhaltung der Bewertungsvorschriften.

Die Buchführung und Rechnungslegung des Abwasserbetriebes Erkrath wurde im Berichtsjahr über ein Steuerbüro mittels der Finanzsoftware Datev geführt. Der Wirtschaftsprüfer hat in seinem Prüfbericht die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens bestätigt. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Betriebszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Wirtschaftsprüfer waren beauftragt in den verbundenen Unternehmen die Abschlussprüfung zu erweitern und gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu untersuchen. Der Prüfung lagen die Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zugrunde. Unter Verwendung eines einheitlichen Fragebogens und einzelner Stichproben in Form einer bewussten Auswahl wurden Feststellungen im Hinblick auf Planung, Risikofrüherkennung, Controlling Organisationsstrukturen, Korruptionsprävention, Vergaberegulungen und die Wirksamkeit des IKS getroffen.

Der Gesamtabschluss 2018 der Stadt Erkrath beruht auf dem geprüften Jahresabschluss der Stadt und den geprüften Jahresabschlüssen der Tochterunternehmen. Die Erstellung des Gesamtabschlusses wurde durch die Kämmererei durchgeführt. Es ergaben sich keine Änderungen bei der Umgliederung der Bilanzen/ GuV nach HGB in NKF zum Vorjahr. Die zur Prüfung des Gesamtabschlusses vorliegenden Unterlagen wurden unterstützend mit MS-Excel vorbereitet. Umfängliche Tabellen und Unterlagen standen für die Prüfung zur Verfügung.

D.5 Konsolidierungskreis

Gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Nach § 50 Abs.1 GemHVO NRW sind verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu konsolidieren (Vollkonsolidierung).

Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts nach § 50 Absatz 2 GemHVO NRW unter einheitlicher Leitung der Gemeinde, sind diese entsprechend Absatz 1 zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Gemeinde

1. die Mehrheit der Stimmrechte zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Danach sind die „verbundenen Unternehmen“ die im Jahresabschluss der Stadt Erkrath gesondert anzusetzen sind, im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren. Dies ist bei gemeindlichen Betrieben des privaten Rechts der Fall, wenn diese unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen bzw. die Gemeinde auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss hat. Dieser ist anzunehmen, wenn eine Beteiligung an dem Betrieb von mehr als 50 % vorliegt oder die Gemeinde alleinige Gesellschafterin des Unternehmens ist (Beteiligungsquote 100 %). Die Stadt Erkrath hält zu 100% Anteile an den Stadtwerken Erkrath GmbH.

Unter der Bilanzposition „Sondervermögen“ wird der Beteiligungswert des Städtischen Abwasserbetriebes Erkrath bilanziert. Hierbei handelt es sich um eine eigenbetriebliche Einrichtung, die gemäß § 41 GemHVO NRW als besonderes Vermögen der Gemeinde mit eigenem Rechnungskreis anzusetzen ist (vgl. nach § 97 Abs. 1 GO NRW). Die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind wichtige Organisationseinheiten der Gemeinde, die entsprechend den Vorschriften über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der

Gemeinden als Sondervermögen errichtet werden. Sie sind wirtschaftlich und verwaltungsmäßig selbstständig (vgl. Eigenbetriebsverordnung EigVO NRW). Für diese gemeindlichen Betriebe werden Sonderrechnungen und eigene Jahresabschlüsse verlangt.

Zu dieser Art von gemeindlichem Sondervermögen gehören auch die bei der Gemeinde bestehenden (rechtlich unselbstständigen) Versorgungseinrichtungen.

An der Entwicklungsgesellschaft Hochdahl (EGH) hielt die Stadt Erkrath einen Anteil von 74,4 %. Die restlichen Anteile von 25,6 % besaß die Entwicklungsgesellschaft Hochdahl selbst. (Die Eigenanteile stammen aus Ankauf von Anteilen von Land und Kreis). Die Gesellschaft wurde aufgelöst und im Jahr 2018 endgültig liquidiert. Die Anteile der Stadt Erkrath in Höhe von 148,3 T€ wurden ausgezahlt.

Die Stadtwerke Erkrath und der Städt. Abwasserbetrieb Erkrath unterliegen der Vollkonsolidierung. Die Stadtwerke Erkrath halten wiederum Anteile in Höhe von 33,3 % an der Neander Energie GmbH, Wülfrath. Diese wird mit dem Fortgeschriebenen Beteiligungswert anhand der Eigenkapitalentwicklung in den Gesamtabchluss einbezogen. Die Stadtwerke halten weiterhin 1,603 % an der Trianel Erneuerbare Energie GmbH & Co. KG., was 1.355.000,00 € entspricht. Insgesamt wird in den kommenden Jahren ein Anteil in Höhe von 2.224.000,00 € beabsichtigt. Gegenstand des Unternehmens ist der Ausbau sowie die Erneuerung von regenerativen Anlagen zur Energiegewinnung in Deutschland.

Die Konsolidierung im Rahmen des Gesamtabchlusses kann wie folgt dargestellt werden:

Unternehmen	Anteil	Konsolidierungsmethode
Stadtwerke Erkrath GmbH	100%	Vollkonsolidierung
Städtischer Abwasserbetrieb Erkrath	100%	Vollkonsolidierung
Zweckverband Unterbacher See	2,70%	at cost (wie bisherige Bewertung unter Ausleihungen)
Lokalradio Neandertal	1,90%	
Beschäftigungsgesellschaft	9,09%	

Im Gesamtanhang wurden folgende Punkte entsprechend § 116 Abs.3 GO NRW erläutert:

Die Nichteinbeziehung der Entwicklungsgesellschaft Hochdahl, damit wurde der Erläuterungspflicht zu den Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung, die nicht in den Gesamtabchluss einbezogen worden sind, nachgekommen.

Der Konsolidierungskreis ist entsprechend den rechtlichen Vorgaben gemäß § 116 Abs. 2 und 3 GO NRW / § 50 GemHVO NRW festgelegt worden.

D.6 Vollkonsolidierung

Gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW sind verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen entsprechend den §§ 300 bis 309 des HGB zu konsolidieren (Vollkonsolidierung). Es gilt hier die Fassung des HGB, zuletzt geändert am 24.08.2002 (vergl. S.4163 VII. NKF- Handreichung zu § 50 GemHVO NRW).

Hierbei handelt es sich um die Kapitalkonsolidierung nach § 301 HGB, Schuldenkonsolidierung nach § 303 HGB und der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 HGB.

Der Ausgangspunkt der Konsolidierung für den gemeindlichen Gesamtabchluss sind der Jahresabschluss der Gemeinde und die Jahresabschlüsse der gemeindlichen Betriebe. Diese müssen in Übereinstimmung nach den Grundsätzen, z.B. der Einheitlichkeit des Ausweises, des Ansatzes und der Bewertung gebracht werden, um einen gemeindlichen Gesamtabchluss erstellen zu können (vergl. S. 4164 VII. NKF-Handreichung zu § 50 GemHVO NRW). Aus dieser notwendigen Zusammenführung entsteht die sogenannte Gemeindebilanz II (GB II) oder Kommunalbilanz II (KB II).

Maßgeblich sind nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Bilanzstichtage die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 der nach § 50 GemHVO NRW voll zu konsolidierenden Betriebe. Der Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist der 31.12. eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 116 Abs.1 GO NRW.

Gemäß § 116 Abs.7 GO NRW müssen die Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche nicht in die Prüfung einbezogen werden, wenn diese nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind. Hierbei handelt es sich um die Jahresabschlüsse mit dem Stichtag 31.12.2018 der Tochterunternehmen:

- Stadtwerke Erkrath GmbH (100 %)
- Städtischer Abwasserbetrieb Erkrath (100 %)

Keine der Gesellschaften hat Gebrauch gemacht von der Befreiung der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 264 Abs.3 HGB.

Jede Gesellschaft wurde durch einen Wirtschaftsprüfer nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft und hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhalten.

Bei der Aufstellung der Kommunalbilanzen der o.g. Gesellschaften zum Stichtag 31.12.2018 ergaben sich keine Änderungen zum Vorjahr.

Prüfseitig bestehen keine Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse sowie an der Überleitung der Kommunalbilanzen.

D.6.1 Kapitalkonsolidierung

Im Einzelabschluss der Gemeinde wird der Anteilsbesitz an den gemeindlichen Betrieben als Finanzanlagevermögen ausgewiesen. Eine reine Zusammenrechnung der Einzelabschlüsse würde zu einer Doppelerfassung von Eigenkapital führen. Daher sind die Beteiligungsbuchwerte der Stadtwerke, hier die Anteile an verbundenen Unternehmen, mit dem Eigenkapital der gemeindlichen Betriebe zu verrechnen und im Falle des Städtischen Abwasserbetriebes Erkrath die des Sondervermögens.

Nach § 301 HGB darf lediglich die Erwerbsmethode für diese Konsolidierung angewendet werden. Danach wird der Betrieb vergleichbar mit einem erworbenen Vermögensgegenstand behandelt, denn im Erwerbszeitpunkt entspricht der Betrieb mit seinem Vermögen und Schulden dem in der gemeindlichen Bilanz angesetzten Beteiligungswert.

Die Stadt Erkrath hat in ihrer Bilanz 2018 unter „Anteile an verbundenen Unternehmen“ den Beteiligungswert der Stadtwerke mit einer Höhe von 53.668.000,00 € ausgewiesen.

Unter der Bilanzposition „Sondervermögen“ wird der Beteiligungswert des Städtischen Abwasserbetriebes mit einer Höhe von 21.845.303,91 € bilanziert. Diese Beträge sind in die Summenbilanz übernommen worden.

Als Erstkonsolidierungszeitpunkt wurde der 01.01.2008 gewählt, das Datum der Eröffnungsbilanz der Stadt Erkrath. Hier wurden die Anteile der verbundenen Unternehmen und das Sondervermögen entsprechend bewertet.

Somit kann der nachfolgenden Festlegung des Erwerbszeitpunktes gefolgt werden:

Tochterunternehmen	Wert	Erwerbszeitpunkt
Stadtwerke	53.668.000,00 €	01.01.2008
Städt. Abwasserbetrieb	21.845.303,91 €	01.01.2008

Der Wert beinhaltet nur bei den Stadtwerken Erkrath stille Reserven, die sich bei der Erstkonsolidierung aus den zu konsolidierenden Eigenkapitalanteilen als aktiver Unterschiedsbetrag ergeben, da der Wert der Beteiligung höher ist als der der Eigenkapitalanteile der Töchter. Der Städtische Abwasserbetrieb Erkrath wurde zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) nach der Eigenkapitalspiegelwert-Methode bewertet. Somit entfallen stille Reserven oder stille Lasten.

Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung waren stille Reserven der Stadtwerke in Höhe von 29.592.618,07 € vorhanden. Den stillen Reserven der Stadtwerke Erkrath wurde nur einem Teil des Anlagevermögens der Stadtwerke zugeordnet, dem eine entsprechende Bewertung standhält. Dies hat zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung einem Wert in Höhe von 19.245.118,07 € entsprochen. Der verbleibende Wert von 10.347.500,00 € wurde als Geschäfts- und Firmenwert unter der Aktiva ausgewiesen. Der Geschäfts- und Firmenwert in Höhe von 10.347.500,00 € wurde bereits über vier Jahre (2008-2012) vollständig abgeschrieben und ist nicht mehr vorhanden.

Im Rahmen der **Folgekonsolidierung** sind von den stillen Reserven im Zeitraum 2008 – 2017 insgesamt rund 3,83 Mio. € abgeschrieben worden. Im aktuellen Gesamtabchluss 2018 werden 382.657,85 € als stille Reserve abgeschrieben, so dass insgesamt rund 4,21 Mio. € abgeschrieben wurden.

Die **Konsolidierung** der stillen Reserven zum **31.12.2018** stellt sich wie folgt dar:

Stadtwerke Erkrath	Betrag zum 31.12.2017	Abschreibung in 2017	Betrag zum 31.12.2018
Grundstück Stadtwerke	1.952.775,00 €	0,00 €	1.952.775,00 €
Gebäude Neanderbad	242.465,83 €	-4.849,32 €	237.616,51 €
Leitungsnetze Strom/ Gas/ Wasser	13.223.298,73 €	-377.808,53 €	12.845.490,20 €
Stille Reserve	15.418.539,56 €	-382.657,85 €	15.035.881,71 €
Geschäfts- und Firmenwert	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Stadt Erkrath schreibt gem. § 309 Abs. 1 HGB die bereits genannten Sachanlagevermögen wie das Gebäude Neanderbad und die Leitungsnetze entsprechend ihrer Nutzungsdauer ab.

Hierbei wurde Seitens der Stadt Erkrath eine Vereinfachungsregelung getroffen.

Zum 01.01.2008 war das Gebäude Neanderbad 2 Jahre alt. Es wurden jedoch die in der Nutzungsdauertabelle nach NKF angegebenen 60 Jahre ab 2008 angesetzt. Der Differenzbetrag zu 58 Jahren Restnutzungsdauer ist unwesentlich, so dass seitens des Prüfungsamtes der Regelung gefolgt wird.

Die Abschreibung der Leitungsnetze wurde entsprechend nach der NKF-Nutzungsdauertabelle auf 45 Jahre als Durchschnittswert angesetzt.

Nach Informationen der Stadtwerke gibt es Abschreibungszeiträume von 25 -80 Jahre je nach Netz. Hilfsweise wurden die Abschreibungsdauern des Bundesjustizministeriums und Verbraucherschutz der Verordnung über die Entgelte für Gas- und Stromversorgung hinzugezogen. Hier konnte vom Prüfungsamt der Abschreibungssatz von 45 Jahren nachvollzogen werden. Der verbliebene Teil des Geschäfts- und Firmenwertes in Höhe von 10.347.500,00 € wurde bis 2012, wie oben bereits dargestellt, zu je einem Viertel in jedem folgenden Geschäftsjahr durch Abschreibungen getilgt.

Entsprechende Prüfung der Position in der Gesamtergebnisrechnung:

Gesamtergebnisrechnung	
Bilanzielle Abschreibungen	
Wert der Summenergebnisrechnung 2018	12.177.534,84 €
Gesamtergebnisrechnung 2018	12.560.192,69 €
Veränderung	382.657,85 €

Der Wert der Summenergebnisrechnung der bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 12.177.534,84 € enthält die Werte der beiden Tochterunternehmen sowie der Stadt Erkrath.

Für die Jahre 2008 – 2014 wurden die Abschreibungen entsprechend bei der Bilanzposition 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude und 1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge sowie 1.1.2 Geschäfts- und Firmenwert übernommen und gegen die allgemeine Rücklage verbucht.

Seit dem Stichtag 31.12.2015 werden je folgende Abschreibungen vorgenommen und in der Gesamtergebnisrechnung 2018 unter den bilanziellen Abschreibungen dargestellt:

Anlagevermögen	Nutzungsdauer	Wert	jährliche Abschreibung
Neanderbad/ Gebäude	60 Jahre	290.959,00 €	4.849,32 €
Leitungsnetze (Strom, Gas, Wasser)	45 Jahre	17.001.384,07 €	377.808,53 €
gesamt			382.657,85 €

Gesamtbilanz

Prüfung der Position Anteile an verbundenen Unternehmen in der Gesamtbilanz:

Bilanzposition	
Anteile an verbundenen Unternehmen	
Wert des Summenabschlusses 2018	53.668.000,00 €
Ergebnis lt. Gesamtabchluss 2018	0,00 €
Veränderung	-53.668.000,00 €

Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung betragen die Anteile an den verbundenen Unternehmen 53.668.000,00 € für die Stadtwerke Erkrath.

Bilanzposition	
Sondervermögen	
Wert des Summenabschlusses 2018	21.845.303,91 €
Ergebnis lt. Gesamtabchluss 2018	0,00 €
Veränderung	-21.845.303,91 €

Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung betragen die Anteile am Städtischen Abwasserbetrieb Erkrath 21.845.303,91 €.

Im Einzelabschluss der Gemeinde wird der Anteilsbesitz an den gemeindlichen Betrieben als Finanzanlagevermögen ausgewiesen. Eine reine Zusammenrechnung der Einzelabschlüsse würde zu einer Doppelerfassung von Eigenkapital führen. Daher sind der Beteiligungsbuchwert z.B. Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen mit dem Eigenkapital der gemeindlichen Betriebe zu verrechnen.

Prüfung der Bilanzpositionen:

Bilanzposition	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	
Wert des Summenabschlusses 2018	6.909.383,21 €
Ergebnis lt. Gesamtabchluss 2018	8.862.158,21 €
Veränderung	1.952.775,00 €

Die Bilanzposition des Gesamtabchlusses setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresabschluss 2018 Stadt Erkrath	6.909.383,21 €
Kommunalbilanz III - Stadtwerke	1.952.775,00 €
Gesamtbilanz	8.862.158,21 €

Im Zuge der Neubewertung zum Erstkonsolidierungszeitpunkt wurden für die Stadtwerke bei den unbebauten Grundstücken stille Reserven in Höhe von 1.952.775,00 € aufgedeckt. Sie wurden bei der Überleitung in die Gesamtbilanz aufgenommen. Da die Nutzung von Grundstücken keiner zeitlichen Begrenzung unterliegt, werden sie nicht abgeschrieben. Der Wert der stillen Reserven bleibt in diesem Fall unverändert.

Bilanzposition	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	
Wert des Summenabschlusses 2018	35.683.967,18 €
Ergebnis lt. Gesamtabschluss 2018	35.921.583,70 €
Veränderung	237.616,52 €

Der Wert der Bilanzposition Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresabschluss 2018 Stadt Erkrath	25.237.680,48 €
Kommunalbilanz III - Stadtwerke	9.905.078,52 €
Kommunalbilanz III - Abwasserbetrieb	778.824,70 €
Gesamtbilanz	35.921.583,70 €

Die Bilanz der Stadtwerke weist im Jahresabschluss 2018 für die Position Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einen Betrag von 9.667.462,00 € aus. Bei der Überleitung durch die Stadt Erkrath wurde festgestellt, dass keine Anpassung des Wertansatzes von HGB zu NKF erforderlich ist. Die oben dargestellte Veränderung in Höhe von 237.616,52 € bei der Bilanzposition resultiert aus der stillen Reserve für das Neanderbad und setzt sich wie folgt zusammen:

Stille Reserve zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung	290.959,00 €
Abschreibungen 2008-2017	48.493,16 €
Abschreibungen für 2018	4.849,32 €
Restliche Stille Reserve	237.616,52 €

Der Betrag des Abwasserbetriebes wurde in unveränderter Höhe dem testierten Jahresabschluss 2018 entnommen.

Bilanzposition	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	
Wert des Summenabschlusses 2018	29.198.538,82 €
Ergebnis lt. Gesamtabschluss 2018	42.044.029,01 €
Veränderung	12.845.490,19 €

Der Wert der Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge setzt sich wie folgt zusammen:

Jahresabschluss 2017 Stadt Erkrath	2.638.876,82 €
Kommunalbilanz III - Stadtwerke	39.405.152,19 €
Gesamtbilanz	42.044.029,01 €

Die Bilanz der Stadtwerke weist im Jahresabschluss 2018 für die Position Maschinen und technische Anlagen einen Betrag von 26.559.662,00 € aus.

Bei der Überleitung durch die Stadt Erkrath wurde festgestellt, dass keine Anpassung des Wertansatzes von HGB zu NKF erforderlich ist.

Die oben dargestellte Veränderung in Höhe von 12.845.490,19 € bei der Bilanzposition resultiert aus der stillen Reserve für einen Teil des Leitungsnetzes und setzt sich wie folgt zusammen:

Stille Reserve zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung	17.001.384,07 €
Abschreibungen 2008-2017	3.778.085,35 €
Abschreibungen für 2018	377.808,53 €
Restliche Stille Reserve	12.845.490,19 €

Das **Eigenkapital** ist in der Konzernbilanz wie folgt ausgewiesen:

Eigenkapital	Summenbilanz	Konsolidierung		Konzernbilanz
		Abgänge	Zugänge	
1.1 Allgemeine Rücklage	216.447.842,93 €	-73.404.273,43 €	59.432.860,86 €	202.476.430,36 €
1.2 Ausgleichsrücklage	1.177.787,58 €	0,00 €	0,00 €	1.177.787,58 €
1.3 Sonderrücklage	2.239.391,76 €	-2.109.030,48 €	0,00 €	130.361,28 €
1.4 Gesamtbilanzergebnis	860.781,25 €	-39.202.468,33 €	1.446.563,00 €	-36.895.124,08 €
Gesamt	220.725.803,52 €	-114.715.772,24 €	60.879.423,86 €	166.889.455,14 €

Allgemeine Rücklage

Den Zugang stellen zum größten Teil in Höhe von 19.245.118,07 € die stillen Reserven der Stadtwerke und der Geschäfts- und Firmenwert der Stadtwerke in Höhe von 10.347.500,00 € dar. Weiterhin ist die Einstellung der Gewinnrücklage für die Stadtwerke in Höhe von 24.353.982,88 € und für den Abwasserbetrieb in Höhe von 5.183.468,91 € erfolgt. Zusätzlich ist ein direkter Ausweis in der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 302.791,00 € vorhanden.

Die Abgänge in Höhe von -73.404.273,43 € ergeben sich aus der Konsolidierung der Werte aus *Anteile an Verbundenen Unternehmen*, dem Eigenkapitalanteil und der Abschreibungen aus Geschäfts- und Firmenwert und den stillen Reserven der Stadtwerke und sowie des Wertes des *Sondervermögens*.

Ausgleichsrücklage

Im Jahr 2018 wurde bei der Stadt Erkrath das Eigenkapital erstmalig erhöht. Mit Erreichen des positiven Ergebnisses in 2017 konnten in 2018 1.177.787,58 € in die Ausgleichsrücklage eingestellt werden.

Sonderrücklage

Die Sonderrücklage wird konsolidiert als *Sondervermögen* Abwasserbetrieb in Höhe von - 2.109.030,48 €.

Gesamtbilanzergebnis

Der Zugang in Höhe von 1.446.563,00 € beinhaltet die KB II Veränderungen der Stadtwerke in Höhe von 46.563,00 und des Abwasserbetriebes in Höhe von 1.400.000,00 €.

Die Abgänge in Höhe von -39.202.468,33 € teilen sich auf die Konsolidierung der Gewinnrücklage in Höhe von -3.826.578,48 €, den Geschäfts- und Firmenwert in Höhe von -10.347.500,00 €, den direkten Ausweis in der Allgemeinen Rücklage in Höhe von -302.791,00 €, Stillen Reserven in Höhe von 382.657,85 €, die Ausschüttung 2018 in Höhe von 3.336.025,00 € und Gewinnausschüttungen in Höhe von -21.006.915,97 €.

Die Konzernbilanz schließt mit einem Eigenkapital von 166.889.455,14 € ab.

D.6.2 Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung werden die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Kommune und den Tochterunternehmen aufgerechnet.

Gemäß § 303 Abs. 1 HGB sind bei der Schuldenkonsolidierung Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wegzulassen. Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden hier „konzerninterne“ Schuldverhältnisse eliminiert, da die Gemeinde keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sich selbst (Stadt Erkrath und Tochterunternehmen Stadtwerke und Abwasserbetrieb) bilanziert.

D.6.2.1 Forderungen**Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich**

Bilanzposition	
2.2.2.1 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	
Wert des Summenabschlusses 2018	6.511.226,53 €
Ergebnis lt. Gesamtabschluss 2018	6.483.641,89 €
Veränderung	- 27.584,64 €

Der Wert der Position in der Summenbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag in €
Stadt Erkrath	141.906,33
Stadtwerke Erkrath GmbH	5.549.558,84
Städtischer Abwasserbetrieb	819.761,36
Summe	6.511.226,53

Der konsolidierte Betrag in Höhe von -27.584,64 € besteht aus nachfolgenden Forderungen:

Forderung von	Verbindlichkeit bei	Konsolidierung	Betrag in €
Stadt Erkrath	Abwasserbetrieb	Miete und Mietnebenkosten	-27.584,64
Summe			-27.584,64

Bei der Konsolidierung handelt es sich um Forderungen der Stadt Erkrath gegen den Abwasserbetrieb für Mietkosten und Mietnebenkosten. Die Konsolidierung ist bei den Verbindlichkeiten im Bereich *Privatrechtliche Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen* erfolgt.

Privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Bilanzposition	
2.2.2.3 Privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen	
Wert des Summenabschlusses 2018	1.013.064,34 €
Ergebnis lt. Gesamtabschluss 2018	157.000,03 €
Veränderung	- 856.064,31 €

Bei der Konsolidierung ist ein Betrag in Höhe von 157.000,03 € nicht konsolidiert worden. Dabei handelt es sich um Forderungen der Stadtwerke gegen Neander Energie GmbH. Die Neander Energie GmbH wird mit dem Fortgeschriebenen Beteiligungswert anhand der Eigenkapitalentwicklung in den Gesamtabschluss einbezogen, es bedarf an dieser Stelle keiner Konsolidierung.

Der Wert der Position in der Summenbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag in €
Stadt Erkrath	62,03
Stadtwerke Erkrath GmbH	997.080,48
Städtischer Abwasserbetrieb	15.921,83
Summe	1.013.064,34

Der konsolidierte Betrag in Höhe von -856.064,31 € besteht aus nachfolgenden Forderungen der am Gesamtabschluss beteiligten Unternehmen untereinander:

Forderung von	Verbindlichkeit bei	Konsolidierung	Betrag in €
Stadt Erkrath	Stadtwerke	Abrechnung Bewirtschaftung	-62,03
Summe Stadt Erkrath			-62,03
Stadtwerke	Stadt Erkrath	Gewerbesteuererstattung	-568.653,00
		Abrechnung Energie	-174.872,09
		Konzessionsabgabe	-96.555,36
Summe Stadtwerke			-840.080,45
Abwasserbetrieb	Stadt Erkrath	Oberflächenentwässerung	-823,68
		Dienstl. für das Tiefbauamt, Falkenstraße	-15.098,15
Summe Abwasserbetrieb			-15.921,83
Summe			-856.064,31

Bei diesen Forderungen handelt es sich um Forderungen, bei denen immer die Stadt Erkrath als Mutterkonzern beteiligt ist.

Die gesamten Privatrechtlichen Forderungen gegen verbundene Unternehmen wurden auf der Passivseite der Bilanz bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen konsolidiert.

Privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen

Bilanzposition	
2.2.2.5 Privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen	
Wert des Summenabschlusses 2018	935.674,21 €
Ergebnis lt. Gesamtabschluss 2018	0,00 €
Veränderung	-935.674,21 €

Der Wert der Position in der Summenbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag in €
Stadt Erkrath	935.627,21
Stadtwerke Erkrath GmbH	0,00
Städtischer Abwasserbetrieb	0,00
Summe	935.627,21

Der konsolidierte Betrag in Höhe von -935.627,21 € besteht aus Forderungen der Stadt Erkrath gegen den Abwasserbetrieb:

Forderung von	Verbindlichkeit bei	Konsolidierung	Betrag in €
Stadt Erkrath	Abwasserbetrieb	Gewinnausschüttung, Eigenkapitalverzinsung, Personal- und Verwaltungskosten	-935.627,21
Summe			-935.627,21

Aus dem Jahresabschluss der Stadt Erkrath geht hervor, dass Forderungen gegenüber dem Abwasserbetrieb bestehen. Die größten Forderungen betreffen die ausstehenden Zahlungen der Gewinnausschüttung (600.000,00 €) und der Eigenkapitalverzinsung (127.822,97 €). Eine Konsolidierung erfolgte bei den Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bilanzposition	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände /Forderungen	
Wert des Summenabschlusses 2018	2.842.934,68 €
Ergebnis lt. Gesamtabschluss 2018	2.189.176,30 €
Veränderung	- 653.758,38 €

Der Wert der Position in der Summenbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag in €
Stadt Erkrath	80.907,65
Stadtwerke Erkrath GmbH	2.084.262,79
Städtischer Abwasserbetrieb	677.764,24
Summe	2.842.934,68

Der konsolidierte Betrag in Höhe von -653.758,38 € besteht aus einer Forderung der Stadt Erkrath gegen den Abwasserbetrieb:

Forderung von	Verbindlichkeit bei	Konsolidierung	Betrag in €
Abwasserbetrieb	Stadtwerke	Kanalbenutzungs- gebühren	-653.758,38
Summe			-653.758,38

Bei dem konsolidierten Betrag in Höhe von -653.758,38 € handelt es sich um Forderungen des Abwasserbetriebes gegen die Stadtwerke aus der Gebührenabwicklung der Abwassergebühren (Kanalbenutzungsgebühren).

D.6.2.2 Verbindlichkeiten**Privatrechtliche Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen**

Bilanzposition	
4.5.3 Privatrechtliche Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen	
Wert des Summenabschlusses 2018	2.889.194,26 €
Ergebnis lt. Gesamtabschluss 2018	0,00 €
Veränderung	-2.889.194,26 €

Der Wert der Position in der Summenbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag in €
Stadt Erkrath	0,00
Stadtwerke Erkrath GmbH	653.758,38
Städtischer Abwasserbetrieb	2.235.435,88
Summe	2.889.194,26

Im Zuge der Umwandlung der KBI-Bilanz zur KBII-Bilanz ist bei dem Abwasserbetrieb ein Betrag in Höhe von 1.400.000,00 € vom Gewinn abzuziehen, welcher nicht weiter berücksichtigt werden darf. Es handelt sich dabei um eine Gewinnausschüttung, welche dem Jahr 2017 entspringt, jedoch 2018 erst verbucht wurde.

Wert lt. Abwasserbetrieb	2.235.435,88 €
Umwandlung KBII-Bilanz	-1.400.000,00 €
Wert lt. Stadtwerke	653.758,38 €
Wert lt. Gesamtabschluss KB II Bilanz	1.489.194,26 €
Ergebnis lt. Gesamtabschluss 2018	0,00 €
Konsolidierung	-1.489.194,26 €

Der konsolidierte Betrag in Höhe von -1.489.194,26 € besteht aus den folgenden Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeit von	Forderung bei	Konsolidierung	Betrag in €
Stadtwerke	Abwasserbetrieb	Kanalbenutzungsgebühren	-653.758,38
Abwasserbetrieb	Stadt Erkrath	Personal- und Verwaltungskosten, Miet- und Mietnebenkosten	-235.435,84
		Gewinnausschüttung	-600.000,00
Summe			-1.489.194,22

Die hier dargestellte Konsolidierung ist auf der Aktivseite der Bilanz bei den *Privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich, Privatrechtlichen Forderungen gegen Sondervermögen und Sonstigen Vermögensgegenständen / Forderungen* erfolgt. Die Erläuterungen zu den Sachverhalten sind bei den Positionen der Aktivseite der Bilanz dargestellt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzposition	
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
Wert des Summenabschlusses 2018	7.706.431,09 €
Ergebnis lt. Gesamtabschluss 2018	6.722.543,81 €
Veränderung	- 983.887,28 €

Der Wert der Position in der Summenbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag in €
Stadt Erkrath	2.812.179,42
Stadtwerke Erkrath GmbH	4.673.699,84
Städtischer Abwasserbetrieb	220.551,83
Summe	7.706.431,09

Der konsolidierte Betrag in Höhe von -983.887,28 € besteht aus nachfolgenden Verbindlichkeiten der am Gesamtabschluss beteiligten Unternehmen untereinander:

Verbindlichkeit bei	Forderung von	Konsolidierung	Betrag in €
Stadtwerke	Stadt Erkrath	Abrechnung Bewirtschaftung	-62,03
Summe Stadtwerke			-62,03
Stadt Erkrath	Stadtwerke	Gewerbesteuererstattung	-568.653,00
		Abrechnung Energie	-174.872,09
		Konzessionsabgabe	-96.555,36
	Abwasserbetrieb	Oberflächenentwässerung	-823,68
		Dienstl. für das Tiefbauamt, Falkenstraße	-15.098,15
Summe Stadt Erkrath			-856.002,28
Abwasserbetrieb	Stadt Erkrath	Verzinsung Stammkapital	-127.822,97
Summe Abwasserbetrieb			-127.822,97
Summe			-983.887,28

Die Konsolidierung der *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen* ist bei der Stadt Erkrath und bei den Stadtwerken bei den *Privatrechtlichen Forderungen* erfolgt. Die Verbindlichkeit des Abwasserbetriebes wurde über die *Privatrechtlichen Forderungen gegen Sondervermögen* konsolidiert. Die entsprechenden Sachverhalte wurden bereits bei den konsolidierten Positionen der Aktivseite der Bilanz erläutert.

D.6.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

D.6.3.1 Ertragskonsolidierung

Steuern und ähnliche Abgaben

Gesamtergebnisrechnung	
Steuern und ähnliche Abgaben	
Wert der Summenergebnisrechnung 2018	70.058.917,82 €
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung 2018	69.311.041,82 €
Veränderung	- 747.876,00 €

Der Wert dieser Position setzt sich in der Summenergebnisrechnung wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag in €
Stadt Erkrath	70.058.917,82
Stadtwerke Erkrath GmbH	0,00
Städtischer Abwasserbetrieb	0,00
Summe	70.058.917,82

Die Konsolidierung der *Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben* ist lediglich bei der Stadt Erkrath angefallen. Der konsolidierte Betrag in Höhe von –747.876,00 € besteht aus nachfolgenden Erträgen:

Ertrag von	Aufwand bei	Konsolidierung	Betrag in €
Stadt Erkrath	Stadtwerke Erkrath GmbH	Gewerbesteuer	-747.876,00
Summe			-747.876,00

Die Erträge aus *Steuern und ähnlichen Abgaben* bei der Stadt Erkrath resultieren aus Einnahmen aus den von den Stadtwerken zu entrichtenden Gewerbesteuerabgaben. Die Erträge aus *Steuern und ähnlichen Abgaben* stellen bei dem Tochterunternehmen *Sonstige ordentliche Aufwendungen* dar.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Gesamtergebnisrechnung	
Privatrechtliche Leistungsentgelte	
Wert der Summenergebnisrechnung 2018	49.556.790,30 €
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung 2018	47.333.100,66 €
Veränderung	- 2.223.689,64 €

Der Wert dieser Position setzt sich in der Summenergebnisrechnung wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag in €
Stadt Erkrath	1.642.713,56
Stadtwerke Erkrath GmbH	39.178.179,02
Städtischer Abwasserbetrieb	8.736.077,72
Summe	49.556.970,30

Der dargestellte Wert der Gesamtergebnisrechnung unterscheidet sich in diesem speziellen Falle von der KB II Bilanz. Dem Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. folgend, wurde im Einzelabschluss der Stadtwerke die in den Umsatzerlösen enthaltene Energiesteuer offen von den Umsatzerlösen abgesetzt. Diese Absetzung ist im Rahmen des NKF-Gesamtabschlusses nicht möglich und wird daher als *Steueraufwand* in den *Sonstigen ordentlichen Aufwendungen* dargestellt. Dies machte einen Zugang zu den *Privatrechtlichen Leistungsentgelten* in Höhe von 3.059.114,93 € aus.

Der Wert der *Privatrechtlichen Leistungsentgelte* hat sich durch die Umwertung daher wie folgt geändert:

Wert lt. Stadtwerke	39.178.179,02 €
Abgrenzung Energiesteuer	3.059.114,93 €
Wert lt. KB II Stadtwerke	42.237.293,95 €
Stadt Erkrath	1.642.713,56 €
Abwasserbetrieb	8.736.077,72 €
KB II Summe	52.616.085,23 €
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung 2018	47.333.100,66 €
Konsolidierung	-5.282.984,57 €

Die Konsolidierung der *Privatrechtlichen Leistungsentgelte* ist sowohl bei den Tochterunternehmen, als auch bei der Stadt Erkrath selber erfolgt.

Der konsolidierte Betrag in Höhe von -5.282.984,57 € besteht aus nachfolgenden erhaltenen Erträgen:

Ertrag von	Aufwand bei	Konsolidierung	Betrag in €
Abwasserbetrieb	Stadt Erkrath	Spitzabrechnung Abwasserbetrieb	-22.329,03
		Auf die Stadt entfallende Entwässerungsgebühren	-1.157.295,95
Summe Abwasserbetrieb			-1.179.624,98
Stadtwerke	Stadt Erkrath	Erstattungen für Bewirtschaftungskosten	-27.143,32
		Erträge aus dem Beleuchtungsauftrag der Stadt Erkrath	-39.790,34
		Abschlag Straßenbeleuchtung	-944.565,76
		Abrechnung Stadtwerke	-2.178.798,77
Summe Stadtwerke			-3.190.298,19
Stadt Erkrath	Abwasserbetrieb	Personalkostenerstattung	-731.157,24
		Verwaltungskostenerstattung	-153.388,00
	Stadtwerke	Grundsteuer PK	-13.081,73
		Sonstige	-15.434,43
Summe Stadt Erkrath			-913.061,40
Summe			-5.282.984,57

Diese Erträge aus den *Privatrechtlichen Leistungsentgelten* stellten im Berichtsjahr in Summe *Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen* dar und wurden im Gesamtabchluss daher auch bei den *Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen* konsolidiert.

Die oben dargestellten Konsolidierungen der *Privatrechtlichen Leistungsentgelte* sind zum überwiegenden Teil in Höhe von -3.190.298,19 € aus Erträgen der Stadtwerke resultiert. Es handelte sich dabei hauptsächlich um Bewirtschaftungskosten der Stadt Erkrath in Höhe von -2.178.798,77 €. Weiterhin wurden von den Stadtwerken Erkrath GmbH Erträge für Abschlagszahlungen für den Beleuchtungsauftrag der Stadt in Höhe von -944.565,76 € konsolidiert. Zwischen dem Abwasserbetrieb und der Stadt wurden Entwässerungsgebühren in Höhe von -1.157.295,95 € konsolidiert. Weiterhin wurden Erträge der Stadt für Verwaltungskosten i.H.v. -153.388,00 € und Personal i.H.v. -731.157,24 € gegen die Aufwendungen des Abwasserbetriebes konsolidiert.

Sonstige ordentliche Erträge

Gesamtergebnisrechnung	
Sonstige ordentliche Erträge	
Wert der Summenergebnisrechnung 2018	11.373.308,48 €
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung 2018	9.389.863,84 €
Veränderung	- 1.983.444,64 €

Der Wert dieser Position setzt sich in der Summenergebnisrechnung wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag in €
Stadt Erkrath	9.589.311,78
Stadtwerke Erkrath GmbH	1.663.332,57
Städtischer Abwasserbetrieb	120.664,13
Summe	11.373.308,48

Die Konsolidierung der *Sonstigen ordentlichen Erträge* ist lediglich bei der Stadt Erkrath erfolgt. Der konsolidierte Betrag in Höhe von -1.983.444,64 € besteht aus nachfolgenden erhaltenen Erträgen:

Ertrag von	Aufwand bei	Konsolidierung	Betrag in €
Stadt Erkrath	Stadtwerke Erkrath GmbH	Konzessionserträge	- 1.983.444,64 €
Summe			- 1.983.444,64 €

Die hier dargestellte Konsolidierung der *Sonstigen ordentlichen Erträge* resultiert ausschließlich aus den Erträgen aus Konzessionsabgaben der Stadtwerke Erkrath in Höhe von -1.983.444,64 €. Die dargestellten Erträge wurden mit den *Sonstigen ordentlichen Aufwendungen* konsolidiert.

D.6.3.2 Aufwandskonsolidierung

Die Aufwandskonsolidierung der innerwirtschaftlichen Verhältnisse ist analog zu der Ertragskonsolidierung zu sehen. Bei der Konsolidierung wurden die wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen der Stadt Erkrath und den Töchtern auf Grundlage der Vorgänge aus dem Jahresabschluss der Stadt Erkrath erfasst. Die zwischenwirtschaftlichen Verhältnisse der Töchter untereinander wurden auf Grundlage der Jahresabschlüsse der Töchter erfasst. Aus diesen Gründen spiegeln sich die oben dargestellten Ertragskonsolidierungen hier bei den Aufwandskonsolidierungen wider.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Gesamtergebnisrechnung	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	
Wert der Summenergebnisrechnung 2018	50.569.539,99 €
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung 2018	45.286.555,42 €
Veränderung	- 5.282.984,57 €

Der Wert dieser Position setzt sich in der Summenergebnisrechnung wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag in €
Stadt Erkrath	21.994.022,30
Stadtwerke Erkrath GmbH	25.249.327,51
Städtischer Abwasserbetrieb	3.326.190,18
Summe	50.569.539,99

Die Konsolidierung der *Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen* ist sowohl bei der Stadt Erkrath als auch bei den Stadtwerken und dem Abwasserbetrieb erfolgt. Der konsolidierte Betrag in Höhe von -5.282.984,57 € besteht aus nachfolgenden Aufwendungen:

Aufwand bei	Ertrag von	Konsolidierung	Betrag in €
Stadt Erkrath	Abwasserbetrieb	Spitzabrechnung Abwasserbetrieb	-22.329,03
		Auf die Stadt entfallende Entwässerungsgebühren	-1.157.295,95
	Stadtwerke	Erstattungen für Bewirtschaftungskosten	-27.143,32
		Erträge aus dem Beleuchtungsauftrag der Stadt Erkrath	-39.790,34
		Abschlag Straßenbeleuchtung	-944.565,76
		Abrechnung Stadtwerke	-2.178.798,77
Summe Stadt Erkrath			-4.369.923,17
Abwasserbetrieb	Stadt Erkrath	Personalkostenerstattung	-731.157,24
		Verwaltungskostenerstattung	-153.388,00
Stadtwerke	Stadt Erkrath	Grundsteuer PK	-13.081,73
		Sonstige	-15.434,43
Summe Abwasserbetrieb + Stadtwerke			-913.061,40
Summe			-5.282.984,57

Die hier dargestellten Konsolidierungen resultieren alle aus den Erträgen aus *Privatrechtlichen Leistungsentgelten*. Die Sachverhalte wurden bereits bei der Prüfung der *Privatrechtlichen Leistungsentgelte* erläutert.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Gesamtergebnisrechnung	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	
Wert der Summenergebnisrechnung 2018	13.052.168,30 €
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung 2018	13.333.399,59 €
Veränderung	281.231,29 €

Der Wert dieser Position setzt sich in der Summenergebnisrechnung wie folgt zusammen:

Unternehmen	Betrag in €
Stadt Erkrath	6.804.512,31
Stadtwerke Erkrath GmbH	4.772.864,89
Städtischer Abwasserbetrieb	1.474.791,10
Summe	13.052.168,30

Der dargestellte Wert der Gesamtergebnisrechnung unterscheidet sich in diesem speziellen Falle von der KB II Bilanz. Dem Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. folgend, wurde im Einzelabschluss der Stadtwerke die in den Umsatzerlösen enthaltene Energiesteuer offen von den Umsatzerlösen abgesetzt. Diese Absetzung ist im Rahmen des NKF-Gesamtabschlusses nicht möglich und wird daher als *Steueraufwand* in den *Sonstigen ordentlichen Aufwendungen* dargestellt. Dies machte einen Zugang zu den *Sonstigen ordentlichen Aufwendungen* in Höhe von 3.012.551,93 € aus.

Der Wert der hat sich durch die Umwertung daher wie folgt geändert:

Wert lt. Stadtwerke	4.772.864,89 €
Abgrenzung Energiesteuer	3.012.551,93 €
Wert lt. KB II Stadtwerke	7.785.416,82 €
Stadt Erkrath	6.804.512,31 €
Abwasserbetrieb	1.474.791,10 €
KB II Summe	16.064.720,23 €
Ergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung 2018	13.333.399,59 €
Konsolidierung	-2.731.320,64 €

Die Konsolidierung der *Sonstigen ordentlichen Erträge* ist nur bei den Stadtwerken erfolgt. Der konsolidierte Betrag in Höhe von -2.731.320,64 € besteht aus nachfolgenden Aufwendungen:

Aufwand bei	Ertrag von	Konsolidierung	Betrag in €
Stadtwerke Erkrath GmbH	Stadt Erkrath	Gewerbesteuer	747.876,00
		Konzessionserträge	1.983.444,64
Summe			2.731.320,64

Die Konsolidierung der Gewerbesteuer in Höhe von -747.876,00 € ist bei den *Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben* erfolgt. Die Konsolidierung der Aufwendungen für Konzessionsabgaben in Höhe von -1.983.444,64 € erfolgte bei den *Sonstigen ordentlichen Erträgen*. Die Sachverhalte können den jeweiligen Prüfpositionen der Ertragskonsolidierung entnommen werden.

D.7 Kapitalflussrechnung

Gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form beizufügen.

Der Gesamtabchluss der Gemeinde soll u.a. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzgesamtlage der Gemeinde vermitteln. Aus der gemeindlichen Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung lassen sich jedoch nur derivativ und indirekt die Gesamtzahlungsströme der Gemeinde ermitteln, weil die Ergebnisgrößen vielfach nicht mit den Zahlungsgrößen gleichzusetzen sind. Dem Gesamtanhang im gemeindlichen Gesamtabchluss ist deshalb eine Gesamtkapitalflussrechnung beizufügen, die einen Überblick über die Gesamtliquidität der Gemeinde gibt.

Bei der Aufstellung der Gesamtkapitalflussrechnung sind die einschlägigen haushaltswirtschaftlichen Grundsätze, wie z. B. Stetigkeit, Nachprüfbarkeit und Wesentlichkeit, aber auch die Grundsätze ordnungsmäßiger Kapitalflussrechnung zu beachten. Eine Vorgabe in § 49 Absatz 3 GemHVO NRW, die Vorschrift des § 38 GemHVO NRW (Finanzrechnung) auf den gemeindlichen Gesamtabchluss anzuwenden, besteht daher nicht, denn dann wäre die Erfassung der Zahlungsströme aus der laufenden Geschäftstätigkeit auch bei den Betrieben nur nach der direkten Methode möglich.

Die gemeindlichen Betriebe erfassen jedoch ihre Zahlungsströme regelmäßig nicht gesondert in einer Finanzrechnung, wie diese z. B. bei der Gemeindeverwaltung zur Anwendung kommt. Die Betriebe dürfen, anders als die Gemeindeverwaltung, ihren Zahlungsumfang auch indirekt aus ihrem Jahresergebnis ermitteln.

Die Festlegung für den gemeindlichen Gesamtabchluss eine indirekt-derivative Darstellung und Erfassung der gemeindlichen Zahlungsströme zuzulassen, stellt eine Erleichterung für die Aufstellung des gemeindlichen Gesamtabchlusses dar.

Eine Abbildung der gemeindlichen Zahlungsströme in der Gesamtkapitalflussrechnung im Gesamtabchluss der Gemeinde soll derzeit entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze und des Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS 2) erfolgen. Zwischen den Inhalten und dem Aufbau der Gesamtkapitalflussrechnung nach DRS 2 und den Inhalten und dem Aufbau der Finanzrechnung im Jahresabschluss der Gemeinde besteht aber ein grundsätzlicher Einklang. So werden z. B. die Gesamtkapitalflussrechnung wie die gemeindliche Finanzrechnung in die drei Bereiche Laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit gegliedert.

Prüfung der Kapitalflussrechnung des Gesamtabchlusses 31.12.2018 im Einzelnen

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2018	2017
	T€	T€
Gesamtbilanzergebnis	-36.295	-28.692
Abschreibungen / Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	12.560	12.395
Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	2.742	4.417
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0
Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-256	-61
Zunahme / Abnahme der Vorräte, Forderungen auf Lieferungen und Leistungen sowie andere Aktiva, die nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.739	994
Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sowie andere Passiva, die nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.178	-805
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-21.810	-11.752
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	2018	2017
	T€	T€
Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-157	-129
Investitionen in das Sachanlagevermögen	-17.275	-8.064
Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-656	-485
Einzahlungen / Auszahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstige Sonderposten	-1.695	-3.081
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-19.783	-11.759
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	2018	2017
	T€	T€
Veränderung Konzerneigenkapital einschließlich Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	34.313	30.798
Darlehensaufnahme / Darlehenstilgung	5.529	-8.062
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	39.842	22.736
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2018	2017
	T€	T€
-Cashflow aus lfd. Geschäftstätigkeit	-21.810	-11.752
-Cashflow aus Investitionstätigkeit	-19.783	-11.759
-Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	39.842	22.736
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.751	-775
Finanzmittelbestand 01.01.	12.382	13.157
Finanzmittelfonds am 31.12.	10.631	12.382

Der Wert des Finanzmittelfonds am 31.12.2018 in Höhe von rd. 10.631 T € entspricht dem Wert der in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Liquiden Mittel von 10.630.890,08 €.

D.8 Gesamtanhang

Detaillierte gesetzliche Regelungen zum Gesamtanhang finden sich in § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW. Nach Abs. 2 sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die

Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

Diese gesetzlich definierte Pflicht entsteht daraus, dass der Gesamtanhang nach § 116 GO NRW ein Bestandteil des gemeindlichen Gesamtabschlusses und dem handelsrechtlichen Konzernanhang nachgebildet ist. Ein Nichtvorhandensein von Angaben im Gesamtanhang bedeutet grundsätzlich immer, dass derartige Sachverhalte bei der Gemeinde vor Ort nicht vorliegen.

Auf weitere Angaben kann verzichtet werden, wenn diese für die Aufgabe des gemeindlichen Gesamtabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermitteln, nicht wesentlich sind oder diesen Informationen nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Für die äußere Gestaltung des Gesamtanhangs, seinen Aufbau und Umfang sind keine besonderen Formvorgaben vorgegeben.

Darüber hinaus ist gem. § 51 Abs. 3 GemHVO NRW dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 beizufügen. Die geprüfte Kapitalflussrechnung ist als Anlage zum Anhang dem Gesamtabschluss 2018 beigelegt.

Fazit: Der Gesamtanhang entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

D.9 Gesamtverbindlichkeitspiegel

Zu den Anlagen des Gesamtabschlusses gehört gem. § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i. V. m. § 47 GemHVO NRW ein Verbindlichkeitspiegel.

Gemäß § 47 Abs. 1 GemHVO NRW sind hier die Verbindlichkeiten des Konzerns auszuweisen. Er ist mindestens nach § 41 Abs. 4 Nummer 4 GemHVO NRW zu gliedern. Nachrichtlich sind die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, auszuweisen.

Gemäß § 47 Abs. 2 GemHVO NRW sind die Verbindlichkeiten jeweils mit Gesamtbetrag am Abschlussstichtag und zum Vorjahr auszuweisen sowie gegliedert mit Betragsangaben und Laufzeiten bis zu 1 Jahr, von 1 - 5 Jahren und mehr als 5 Jahren.

Fazit: Der Verbindlichkeitspiegel zum Stichtag des Gesamtabschlusses 31.12.2018 entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Die Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte aus § 87 GO NRW werden gem. § 47 Abs. 1 S. 3 GemHVO NRW nachrichtlich ausgewiesen und zusätzlich erläutert.

D.10 Gesamtlagebericht

Die rechtlichen Grundlagen für den Gesamtlagebericht werden in § 51 Abs. 1 GemHVO NRW dargestellt. Danach erläutert der Gesamtlagebericht das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen.

Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde zu enthalten.

In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Gesamtabchluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der mit dem Gesamtabchluss 2018 vorgelegte Gesamtlagebericht entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die wirtschaftliche Gesamtlage und der Geschäftsverlauf des Haushaltsjahres 2018 werden dargestellt. Dabei werden die Vorgänge von besonderer Bedeutung hervorgehoben.

Gesamtertragslage, Gesamtvermögenslage und Gesamtfinanzlage werden einer Analyse unterzogen.

Abschließend wird dem Gesamtlagebericht ein Prognose-, Chancen- und Risikobericht beigefügt, der sowohl Aussagen zur Stadt, zum Abwasserbetrieb der Stadt Erkrath und zu den Stadtwerken Erkrath trifft.

Nach der Betrachtung der verselbständigten Aufgabenbereiche wird prognostiziert, dass derzeit keine den Bestand der Gesellschaften gefährdenden Risiken bestehen.

Der Gesamtlagebericht schließt mit den Angaben nach § 116 Abs. 4 GO NRW über Mitgliedschaften des Bürgermeisters, des Kämmerers und der Ratsmitglieder in Organen oder Gremien.

Fazit: Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit den Angaben des Gesamtabchlusses und erläutert die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt.

E. FAZIT

Bei dem vorliegenden Gesamtabchluss 2018 handelt es sich gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement für Gemeinden im Land NRW um den (nach dem Gesamtabchluss 2010) fünften geprüften Gesamtabchluss der Stadt Erkrath. Die Gesamtabchlüsse 2011 – 2014 wurden gemäß Vereinfachungsregelung seitens des Prüfungsamtes lediglich einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

In Nordrhein-Westfalen sind am 1. Januar 2019 das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFVG NRW) sowie das geänderte Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse in Kraft getreten. Im 2. NKFVG NRW ist unter anderem in dem neu in die Gemeindeordnung (GO) eingefügten § 116a eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses geregelt.

Demzufolge kann eine Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres entscheiden, ob sie auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet. Erstmals möglich ist das für den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019. Sofern eine Gemeinde auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet, ist ein Beteiligungsbericht aufzustellen. Die Stadt Erkrath könnte von dieser Regelung Gebrauch machen, sodass der Gesamtabchluss 2018 der zunächst letzte Gesamtabchluss ist.

Der Gesamtabchluss des „Konzerns“ Stadt Erkrath wird durch den Jahresabschluss 2018 der Stadt als Mutterunternehmen dominiert. Das durch den Gesamtabchluss vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage ist zutreffend. Allerdings lässt der Gesamtabchluss derzeit keine deutlichen Chancen und Risiken für den „Gesamtkonzern Stadt Erkrath“ erkennen. Die Steuerungsmöglichkeiten bleiben durch die Dominanz der Stadt als Mutterunternehmen stark eingeschränkt. Eine Optimierung der Steuerungsmöglichkeiten im Gesamtkonzern ließe sich gegebenenfalls unter Mitwirkung einer Beteiligungsverwaltung gestalten.

F. UNEINGESCHRÄNKTER BESTÄTIGUNGSVERMERK

Zum 01.01.2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten. Gemäß Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) mit Datum vom 15.02.2019 zur Anwendung der Vorschriften für die Haushaltsplanung 2019 sowie den Einzel- und Gesamtab schlüssen zum 31.12.2018 finden die neuen Regelungen erstmals auf den eventuell zum 31.12.2019 zu erstellenden Gesamtab schluss Anwendung.

Abweichend davon sind die neuen Vorschriften, die sich auf das Verfahren und das Vorgehen bei der Prüfung beziehen, seit dem 01.01.2019 in Kraft und sind daher auch auf die Prüfung des Abschlusses 2018 anzuwenden.

Der Gesamtab schluss der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2018 in der Fassung vom 20.02.2020, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang, wurde nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichtes geprüft.

In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtab schluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Erkrath wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Erkrath einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtab schluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis einer bewussten Auswahl von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtab schluss einbezogenen gemeindlichen Betriebe, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden sowie den wesentlichen Einschätzungen der Stadt Erkrath sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtab schlusses und des Gesamtlageberichtes umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtab schluss im Wesentlichen den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden Regelungen, den örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtab schluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Erkrath einschließlich der gemeindlichen Betriebe.

Mettmann, den 20.02.2020


Frindt-Poldauf

Leiterin des Prüfungsamtes
des Kreises Mettmann


Termin

Prüfer / Berichtskordinator

G. ANLAGEN

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtbilanz
- Gesamtanhang
- Gesamtanlagenspiegel
- Gesamtverbindlichkeitspiegel
- Gesamtkapitalflussrechnung
- Gesamteigenkapitalspiegel
- Gesamtlagebericht